

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für "kinder- und jugendnahe Tätigkeiten"

Anlass:

"Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes" (BZRG) zum 1. Mai 2010 in Kraft getreten

Mit der Änderung des BZRG, ist ein sog. erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten im § 30a BZRG eingeführt worden.

§ 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis:

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Inhalte des polizeilichen Führungszeugnisses:

Erstverurteilungen mit einem Strafmaß über 90 Tagessätzen oder 3 Monaten Freiheitsstrafe, Jugendstrafe mehr als 2 Jahre ohne Bewährung

Ausnahmen (strafmaßunabhängig): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Für das „erweiterte Führungszeugnis“ wurde der Straftatenkatalog erweitert.

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Das bedeutet z.B., eine Verurteilung zu 80 Tagesätzen auf Grund des § 184 c, wird nur in einem erweiterten Führungszeugnis bekannt.

Fristen für die Tilgung von Einträgen:

Bei der Straftilgung sind zwei Fristen zu unterscheiden: die Tilgung aus dem Führungszeugnis (§ 34 BZRG) und die Tilgung aus dem Bundeszentralregister (§ 46 BZRG).

Die Fristen für die Tilgung aus dem Führungszeugnis (§ 34 BZRG) lauten:

- drei Jahre: bei Verurteilungen zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist, bei Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr
- zehn Jahre: bei Verurteilungen wegen bestimmter Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches) zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr;
- fünf Jahre: In allen anderen Fällen.

Die Fristen für die Tilgung aus dem Bundeszentralregister (§ 46 BZRG) lauten:

- fünf Jahre: bei Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist, zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist, zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei

Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist, zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist, zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist:

- zehn Jahre: bei Verurteilungen zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist, Jugendstrafe von mehr als einem Jahr;
- zwanzig Jahre: bei Verurteilungen wegen bestimmter Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches) zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr;
- fünfzehn Jahre: In allen anderen Fällen

(Quelle: Wikipedia)

Antragsberechtigte:

Das erweiterte Führungszeugnis kann jedoch nur von einer begrenzten Personenzahl persönlich (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) beantragt werden und ist nur demjenigen auszustellen,

der eine Tätigkeit ausüben will, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger, dazu zählt:

- a) Pädagogisches Personal bzw. Erzieher in Kindergärten, Kinderheimen Jugendheimen,
- b) Pflegepersonen für die Kindertages- und Vollzeitpflege,
- c) Jugendsporttrainer/innen,
- d) Leiter/-innen von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen,
- e) Schulbusfahrer/innen,
- f) Bademeister in Schwimmbädern.

(aus: Pressemitteilung Bundesministerium der Justiz vom 30.04.2010)

Das BZRG verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei seinen Mitarbeiter/innen (haupt- und nebenamtliche) in Verbindung mit §72a SGB VIII (gegenwärtige Fassung) ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern.

In Bezug auf freie Träger der Jugendhilfe hat der öffentliche Träger für deren haupt- und nebenamtliches Personal entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorsehen.

Vereine und Verbände können, für diejenigen die in Ihrem Auftrag tätig sind (haupt-, neben- oder ehrenamtlich), ein erweitertes Führungszeugnis beantragen lassen.

Für Ehrenamtliche ist das erweiterte Führungszeugnis „kostenfrei“.

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint. Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das erweiterte Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer **unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung** benötigt wird.

Das Ehrenamt ist nachzuweisen, eine zwingende Verpflichtung für Vereine und Verbände die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller ehrenamtlich Engagierten einzufordern, gibt es nicht.

Bundeskinderschutzgesetz (zum 01.01.2012)

Auch in der aktuellen Kabinetttvorlage zum Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) werden die Ehrenamtlichen klassischer Sportangebote dazu nicht verpflichtet.

Der öffentliche Träger wird allerdings verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern,

über die Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung durch eine unter der Verantwortung des freien Trägers neben- oder ehrenamtlich tätige Personen die Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (§72a Absatz 4)

Ein Vorlageerfordernis ist dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer sind.

Das trifft z.B. bei Ferienmaßnahmen, mit und ggf. auch ohne Übernachtung zu.

Werden Zuschüsse des öffentlichen Trägers, z.B. bei Ferienmaßnahmen in Anspruch genommen, dann werden auch Sportvereine wie freie Träger der Jugendhilfe behandelt.

Gegenwärtiger Sachstand zur Umsetzung bei der Stadt Dorsten

- Alle relevanten Träger für das Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch zu sensibilisieren und dafür zu werben, an Schulungsmaßnahmen teilzunehmen.
- Diese Schulungsmaßnahme werden schon jetzt durch die jeweils eigenen Dachverbände angeboten, auch ein kommunales Schulungsangebot ist in Vorbereitung.
- Auf der jeweiligen Trägerebene Vereinbarungen abzuschließen, welche Maßnahmen den Kinderschutz optimieren sollen.
- Ein Baustein soll das erweiterte Führungszeugnis sein, das für sich allein genommen keinen umfassenden Schutz bietet. Dieses Führungszeugnis soll aber ein Qualitätsbaustein werden, der sich über den geforderten Personenkreis hinaus durchsetzen soll.
- Entwicklung eines gemeinsamen Handlungsleitfadens, der ein abgestimmtes Verfahren beschreibt und zu Handlungssicherheit für ehrenamtlich Tätige in Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch führt.